

### 1. Allgemeines

- 1.1. Die Dorninger Hytronics GmbH („DH“) verkauft Produkte oder erbringt Dienstleistungen (zB Werkverträge, Aufträge) ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen („Verkaufsbedingungen“).
- 1.2. Jenes Unternehmen, das Produkte von DH kauft oder deren Dienstleistungen (zB Werkaufträge, Aufträge, etc.) in Anspruch nimmt, wird nachstehend einheitlich als „Käuferin“ bezeichnet. Soweit in diesen Verkaufsbedingungen von Lieferung die Rede ist, ist damit ggf. auch die Ausführung von Aufträgen oder die Herstellung von Werken gemeint. DH und die Käuferin werden gemeinsam als die „Vertragsparteien“ bezeichnet.
- 1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen, Vertragsschablonen, Lizenzbedingungen oder sonstige Regelwerke der Käuferin gelten nicht; dies auch ohne ausdrücklichen Widerspruch durch DH.
- 1.4. Diese Verkaufsbedingungen gelten mangels ausdrücklich anderslautender Vereinbarung für sämtliche bestehende oder zukünftige Verträge zwischen DH und der Käuferin, die für DH verkaufsseitige Verträge (d.h. bei denen DH die vertragscharakteristische Leistung erbringt) darstellen; dies auch dann, wenn auf diese Verkaufsbedingungen nicht ausdrücklich verwiesen wurde/wird.
- 1.5. Früher vereinbarte Allgemeine Geschäftsbedingungen der Käuferin, die diesen Verkaufsbedingungen entgegenstehen, treten mit Vereinbarung dieser Verkaufsbedingungen außer Kraft.

### 2. Vertragsabschluss / Vertragsänderungen

- 2.1. Angebote von DH sind mangels ausdrücklich anderslautender Bezeichnung verbindlich. Sie verstehen sich als Aufforderung an die Käuferin, dieses verbindliche Angebot von DH anzunehmen.
- 2.2. Weicht die Angebotsannahme der Käuferin vom Angebot ab, kommt der Vertrag nicht zustande. Die Auftragsbestätigung von DH versteht sich sodann als neues verbindliches Angebot, welches als angenommen gilt, wenn die Käuferin nicht binnen einer Woche schriftlich widerspricht.
- 2.3. Änderungen und Ergänzungen der Angebote und Angebotsannahmen, Auftragsbestätigungen, Änderungen des Vertragsinhaltes und der Verkaufsbedingungen selbst bedürfen zu deren Wirksamkeit der geschriebenen Form (§ 1b Abs 1 2. Satz VersVG).
- 2.4. Die Käuferin ist verpflichtet, sich vor Abgabe eines verbindlichen Angebotes darüber zu informieren, ob durch die Leistungserbringung durch DH ein von der Republik Österreich, der EU, den Vereinten Nationen, den USA oder der VR China verhängtes Embargo verletzt wird und DH für sämtliche widrigen Folgen schad- und klaglos zu halten. Diesfalls ist DH unter anderem berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; der Käuferin stehen in diesem Fall keinerlei Ansprüche zu.
- 2.5. DH ist berechtigt, den Leistungsgegenstand auch in geringfügig abgeänderter Weise, insbesondere betreffend Konstruktion und Ausführung, zu erbringen, vorausgesetzt, dass dies für die Käuferin zumutbar ist.
- 2.6. Entstehen Mehrkosten, weil die Käuferin den Leistungsgegenstand im Bestellzeitpunkt noch nicht abschließend spezifiziert hat, so ist DH berechtigt, diese allfälligen Mehrkosten des Leistungsgegenstandes der Käuferin in Rechnung zu stellen. Sowohl das nach Angaben der Käuferin erstellte erste Schaltschema und die erste Konstruktionszeichnung als auch die aufgrund der ersten Rückmeldung der Käuferin dazu vorgenommene Überarbeitungen des Schaltschemas und der Konstruktionszeichnung durch DH sind mit dem Entgelt abgegolten. Sofern aufgrund von nach dem Vorliegen dieser beiden Unterlagen geäußerten Änderungs- oder Ergänzungswünsche der Käuferin Änderungen des Schaltschemas und der Konstruktionszeichnung erforderlich oder zweckmäßig sind, ist die Käuferin verpflichtet, diese Änderungen zu den bei DH üblichen Stundensätzen abzugelten. Ist kein Stundensatz vereinbart, kommt ein angemessener Stundensatz, zumindest jedoch ein auf Basis VPI 2015 für August 2020 wertgesicherter Stundensatz in Höhe von netto EUR 95,00 zuzüglich Umsatzsteuer zur Anwendung.
- 2.7. Im Falle einer nach Vertragsabschlusses eintretenden Preis- oder Kostensteigerung von Ausgangsstoffen, Zusatzstoffen, Teilen der vertragsgegenständlichen Waren oder der für die Produktion und den Geschäftsbetrieb erforderlichen Arbeitskraft, die insgesamt zu einer Steigerung der Kosten um mehr als 3% des ursprünglich vereinbarten Nettoentgelts führen, ist DH berechtigt, von der Käuferin eine entsprechende Erhöhung des ursprünglich vereinbarten Nettoentgelts zu fordern.

### 3. Lieferung / Verzug

- 3.1. Mangels ausdrücklich anderslautender Vereinbarung gilt als Erfüllungsort für Lieferungen von DH der Firmensitz von DH. Der Leistungsgegenstand gilt als förmlich übergeben, sobald dieser das Lager von DH an deren Firmensitz verlässt (Incoterms 2020 „Ex Works“).
- 3.2. Die von DH im Angebot genannten Fristen und Termine betreffend die Lieferung des Leistungsgegenstandes sind stets unverbindlich, sofern diese nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sie verstehen sich als voraussichtlicher Zeitpunkt der Bereitstellung und Übergabe an die Käuferin.

- 3.3. Die Lieferung des Leistungsgegenstandes gilt als jedenfalls fristgerecht erbracht, wenn dieser innerhalb der genannten Fristen das Lager von DH verlässt bzw. bei vereinbarter Abholung des Leistungsgegenstandes durch die Käuferin dieser die Abholbereitschaft bekannt gegeben worden ist.
- 3.4. Sofern von DH erstellte oder abgeänderte Zeichnungen, Abnahmen oder Tests von der Käuferin nicht binnen 14 Tagen ab erstmaliger Übermittlung an diese von der Käuferin freigegeben werden, verschieben sich verbindliche Liefertermine sowie Pönalstichtage jeweils um die Zeitdauer zwischen (i) der erstmaligen Übermittlung an die Käuferin bis (ii) zu ihrer Freigabe. Begehren DH oder die Käuferin die technische Abänderung einer bereits vereinbarten Spezifikation und nimmt der jeweils andere Vertragspartner dieses Abänderungsangebot an, verschieben sich verbindliche Liefertermine sowie allfällige Pönalstichtage jeweils um die Zeitdauer zwischen (i) dem ursprünglichen Vertragsabschluss und (ii) der Annahme des Abänderungsangebotes durch den Vertragspartner.
- 3.5. Sollte der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden und der Käuferin dadurch ein Schaden entstehen, der von DH schuldhaft verursacht worden ist, so ist die Haftung von DH jedenfalls mit 5% des Nettoentgelts des Vertrags in Ansehung der von der Verspätung betroffenen Teile begrenzt; andere, die Haftung von DH mindernde oder ausschließende Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.
- 3.6. Die Käuferin ist berechtigt, im Falle eines von DH verschuldeten Verzugs erst nach ausdrücklicher Setzung einer angemessenen Nachfrist von zumindest vier Wochen vom Vertrag zurückzutreten; diese Fristsetzung hat mittels eingeschriebenen Briefs zu Händen der Geschäftsführung von DH zu erfolgen. Der Rücktritt hat gesondert nach Ablauf dieser Frist schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes an die Geschäftsführung von DH zu erfolgen. Bis zum Zugang dieser Rücktrittserklärung ist die Vertragserfüllung durch DH weiterhin möglich. Das Rücktrittsrecht der Käuferin umfasst nur jenen Teil des Leistungsgegenstandes, hinsichtlich dessen Verzug besteht.
- 3.7. Gerät die Käuferin mit der Annahme des Leistungsgegenstandes in Verzug, so wird der Leistungsgegenstand für sechs Wochen auf Gefahr und Kosten der Käuferin gelagert. DH ist in solch einem Fall überdies berechtigt, entweder weiterhin die Erfüllung des Vertrages zu begehren oder bei fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. In letzterem Fall ist DH berechtigt, den Leistungsgegenstand zu verwerten und von der Käuferin jedenfalls eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe von 75% des vereinbarten Entgelts (exkl. USt.) zu fordern; der Ersatz eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt unberührt.
- 3.8. Der Erhalt der Lieferung ist von der Käuferin auf dem Lieferschein schriftlich zu bestätigen.
- 3.9. Die Kosten für transportsichere Verpackung, den Transport, eine angemessene Versicherung und eine allenfalls vereinbarte Montage des Leistungsgegenstandes sind mangels ausdrücklich anderslautender Vereinbarung im Entgelt nicht enthalten und sind von der Käuferin zu tragen.
- 3.10. DH ist mangels ausdrücklich anderslautender Vereinbarung nicht verpflichtet, Holzverpackungen nach dem ISPM-Standard Nr.15 zu verwenden. Die Käuferin ist verpflichtet, im Falle der Ausfuhr von Waren in ein Drittland selbst für eine den dortigen Einfuhrvorschriften entsprechende Verpackung zu sorgen und DH insoweit schad- und klaglos zu halten.

#### **4. Zahlungsbedingungen**

- 4.1. Es gilt die aktuelle Preisliste von DH. Die dort angeführten Preise gelten „Ab Werk“ („Ex Works“; Incoterms 2020).
- 4.2. Das vereinbarte Entgelt ist ein Festpreis exklusive gesetzlicher Umsatzsteuer. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist von der Käuferin zusätzlich zu tragen.
- 4.3. Bei Teillieferungen sind Teilrechnungen zulässig.
- 4.4. Die Forderungen von DH sind binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung fällig. Für den Fall des Zahlungsverzugs der Käuferin gelten Verzugszinsen von 12% p.a. über dem Basiszinssatz als vereinbart.
- 4.5. Gerät die Käuferin mit einer (Teil-)Zahlung in Verzug, so gilt Terminverlust als vereinbart; sämtliche Teilentgelte werden sofort zur Zahlung fällig. DH ist bis zur Zahlung des vollständigen Entgelts berechtigt, den unter Eigentumsvorbehalt verkauften Leistungsgegenstand eigenständig in Verwahrung zu nehmen oder auf vergleichbare Weise zu sichern. Überdies ist DH im Falle des Zahlungsverzuges der Käuferin berechtigt, mit der Erbringung des Leistungsgegenstands sowohl aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis, als auch aus sämtlichen übrigen mit der Käuferin bestehenden Vertragsverhältnissen so lange innezuhalten, bis die Käuferin den Zahlungsverzug beseitigt hat.
- 4.6. Reduziert sich die Bonität der Käuferin – auch nach Vertragsabschluss – in einer Weise, dass es deswegen zu einer Kürzung oder einem Entfall des Kreditlimits bei der von DH in Anspruch genommenen Kreditversicherung kommt, ist DH berechtigt, von der Käuferin die Vorauszahlung des vereinbarten Entgelts zu verlangen.

#### **5. Eigentumsvorbehalt**

- 5.1. Das Eigentum am Leistungsgegenstand geht erst mit Zahlung des vollständigen Entgelts auf die Käuferin über.
- 5.2. Die Käuferin ist nicht berechtigt, den Leistungsgegenstand vor vollständiger Tilgung des Entgelts weiterzuveräußern, außer wenn (i) sie ihren Käufer auf den Eigentumsvorbehalt von DH an dem Leistungsgegenstand ausdrücklich

schriftlich hinweist und DH unverzüglich diesen schriftlichen Hinweis in Kopie zur Verfügung stellt, oder (ii) sie den Leistungsgegenstand zu einem marktüblichen Entgelt weiterveräußert und denjenigen Teil des vereinnahmten Weiterveräußerungsentgelts, der dem gegenüber DH noch unbeglichenen Entgelt entspricht, als Eigentum von DH im Wege des Besitzkonstituts für DH in Verwahrung nimmt; diesfalls ist die Käuferin verpflichtet, dieses in Verwahrung genommene Entgelt unverzüglich an DH auszukehren und bis zu diesem Zeitpunkt getrennt von ihren eigenen Geldmitteln, ggf. auf einem Anderkonto unter entsprechender Kennzeichnung der Kontoposition, aufzubewahren.

### **6. Gewährleistung**

- 6.1. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen der § 922 ff ABGB mit folgender Maßgabe:
- 6.2. DH leistet ausschließlich dafür Gewähr, dass der Leistungsgegenstand den von DH ausdrücklich zugesicherten Eigenschaften entspricht. Von DH gemachte Angaben zu dem Leistungsgegenstand, insbesondere auf dem Internetauftritt von DH, auf dem Angebot oder in anderer Korrespondenz, stellt lediglich eine unverbindliche Produktbeschreibung dar. Solche Angaben gelten nur dann als ausdrücklich zugesicherte Eigenschaft, sofern sie als „ausdrücklich zugesichert“ gekennzeichnet oder rubriziert sind.
- 6.3. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt in jedem Fall mit der Übergabe des Leistungsgegenstandes. Dies gilt auch für den Fall, dass der Leistungsgegenstand eine ausdrücklich zugesicherte Eigenschaft nicht aufweist; auch in diesem Fall beginnt der Fristenlauf mit Übergabe des Leistungsgegenstands und nicht mit der Erkennbarkeit des Mangels.
- 6.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate.
- 6.5. Ein Rückgriffsrecht der Käuferin gegenüber DH gemäß § 933b ABGB wird abbedungen.
- 6.6. Die Käuferin trifft jedenfalls die Beweislast, dass der von ihr behauptete Mangel bereits bei Übergabe vorhanden war.
- 6.7. § 377 UGB gilt mit der Maßgabe, dass (i) es der Käuferin obliegt, Mängel unverzüglich schriftlich bei DH anzuzeigen, (ii) im Falle unterlassener Anzeige neben den Rechtsfolgen des § 377 Abs 2 UGB die Käuferin auch Ansprüche wegen Mangelfolgeschäden nicht mehr geltend machen kann, (iii) diese Bestimmungen analog auch für Werkverträge gelten, wobei diesfalls die Übernahme des Werkes von DH an die Käuferin deren Untersuchungs- und Rügeobliegenheit iSd § 377 UGB auslöst und (iv) sich DH im Sinne des § 377 Abs 5 UGB nur dann nicht auf diese Vorschrift berufen kann, wenn die Käuferin nachweist, dass DH den Mangel vorsätzlich oder krass-grob fahrlässig verursacht hat.
- 6.8. DH ist in keinem Fall verpflichtet, die Verbesserung/den Austausch an anderen Orten als an ihrem Firmensitz zu erbringen. DH ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Verbesserung/den Austausch über Ersuchen der Käuferin auch an anderen Orten vorzunehmen; diesfalls ist die Käuferin verpflichtet, die durch den Ortswechsel zusätzlich verursachten Kosten DH zu ersetzen und auf Verlangen von DH diese Kosten zu bevorschussen. Auf Verlangen von DH hat die Käuferin die Verbesserung selbst vorzunehmen; diesfalls ist DH ausschließlich verpflichtet, der Käuferin diejenigen Kosten zu ersetzen, die bei DH für die Erfüllung der Gewährleistungspflichten angefallen wären.
- 6.9. Im Falle eines Verbesserungs- oder Austauschversuchs oder im Fall einer Verbesserung oder eines Austausches beginnt die Gewährleistungsfrist nicht neu zu laufen.

### **7. Haftungsfreizeichnung**

- 7.1. Es gelten die gesetzlichen Schadenersatzbestimmungen mit folgender Maßgabe:
- 7.2. Die Käuferin ist verpflichtet, (i) eine Evaluierung der Schadensgeneigtheit des von DH zu erbringenden Leistungsgegenstands und in diesem Zusammenhang auch eine entsprechende Schadensrisikokalkulation vorzunehmen und (ii) zur Abdeckung solcher Risiken für Versicherungsschutz mit angemessener Versicherungsdeckung und Regressverzicht gegenüber DH zu sorgen.
- 7.3. Die Haftung von DH ist auf krass-grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt; dies außer im Falle von Personenschäden.
- 7.4. Der Käuferin obliegt es zu beweisen, dass DH an der Verursachung eines Schadens krass-grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft. Die Beweislastumkehr gemäß §§ 933a Abs 3 sowie 1298 ABGB wird abbedungen.
- 7.5. Im Falle einer Inanspruchnahme von DH durch Dritte im Zusammenhang mit dem Leistungsgegenstand von DH ist die Käuferin verpflichtet, DH schad- und klaglos zu halten, sofern der Schaden von DH nur leicht oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- 7.6. Die Verjährungsfrist für Ersatzansprüche der Käuferin oder von Dritten beträgt sechs Monate. Sie beginnt ab Kenntnis von Schaden und Schädiger zu laufen. Jedenfalls verjähren Ersatzansprüche binnen drei Jahren ab Zustandekommen des Vertrags zwischen DH und der Käuferin.
- 7.7. Die Haftung von DH ist in jedem Fall mit dem Nettoentgelt des Leistungsgegenstandes begrenzt. Überdies haftet DH nicht für Mangelfolgeschäden, mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Folgeschäden sowie Schäden bei dritten Personen. DH haftet nicht für das Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen, von unmittelbaren und mittelbaren Zulieferanten von DH sowie deren Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen.

- 7.8. Für Schäden, die am Leistungsgegenstand infolge ungeeigneten Transports, Manipulation, Montage oder Inbetriebnahme vor Ort durch die Käuferin oder von ihr beauftragten Personen und/oder Unternehmen entstehen, trifft DH keine Haftung. DH oder von DH beauftragte Transporteure sind insbesondere nicht verpflichtet, von der Käuferin erteilte Transport-, Verlade-, Montage-, Inbetriebnahme- oder Lagerungsanweisungen auf deren Eignung oder Schadensgeneigntheit zu überprüfen und haften nicht, sofern solche Anweisungen zu Schäden am Leistungsgegenstand oder Folgeschäden führen.
- 7.9. Die Haftung von DH für den Fall des Verstoßes gegen Geheimhaltungsvereinbarungen jeder Art ist in jedem Fall mit 10% des Nettoentgelts des Leistungsgegenstandes begrenzt.
- 7.10. Sollte DH die Pflicht zur Zahlung einer Konventionalstrafe treffen, unterliegt eine solche jedenfalls dem richterlichen Mäßigungsrecht und verfällt sie überdies nur dann und in derjenigen Höhe, in der die Käuferin den Eintritt eines Schadens glaubhaft darstellen kann. Ein darüberhinausgehender Schadenersatzanspruch der Käuferin ist jedenfalls ausgeschlossen. DH bleibt die Geltendmachung sämtlicher anspruchsvernichtender Einwendungen (Vorteilsausgleich, Mitverschulden) jedenfalls vorbehalten.
- 7.11. Die Haftung von DH für Schäden, die der Käuferin aus oder im Zusammenhang mit Leistungserbringungen gegenüber Vertragspartnern in den Vereinigten Staaten oder der Volksrepublik China entstehen, ist jedenfalls ausgeschlossen.
- 7.12. Gerät DH mit der Erfüllung allfälliger Schadenersatzansprüche gegenüber der Käuferin in Verzug, so gilt § 456 UGB mit der Maßgabe, dass die Verzugszinsen zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz betragen. § 1000 Abs 2 ABGB wird abbedungen.

### **8. Höhere Gewalt**

- 8.1. Aufgrund von höherer Gewalt (z.B. Pandemien wie COVID-19) kann es bei DH einkaufsseitig zu Lieferausfällen bzw. Lieferverspätungen und werksseitig zur Beschränkung von Arbeitsmöglichkeiten kommen. Aus der Angabe von Lieferterminen kann keinerlei Rechtspflicht von DH abgeleitet werden, insbesondere keinerlei Pflicht zum Ersatz von Nichterfüllungs- oder Verspätungsschäden. Ein Vertragsrücktritt der Käuferin bei Nichteinhaltung solcher Lieferfristen und –Zeitpunkte durch DH ist im Falle von solchen Verspätungen, für die höhere Gewalt zumindest zum Teil Ursache ist, ausschließlich dann zulässig, wenn dieser unter Setzung einer Nachfrist von sechs Monaten ab avisiertem Lieferdatum mittels eingeschriebenen Briefs zu Händen der Geschäftsführung von DH erklärt wird.
- 8.2. Unterbleibt die fristgerechte Übergabe aufgrund eines Umstandes, welcher weder der Sphäre von DH, noch jener der Käuferin zuzurechnen ist, so trägt die Käuferin das Risiko (Preisgefahr) dieses zufälligen Unterbleibens. Die Käuferin ist in einem solchen Fall verpflichtet, das vollständige Entgelt an DH zu zahlen. Dieses wird mit Rechnungslegung fällig.

### **9. Sonderbestimmungen für Werkverträge**

- 9.1. Für Werkerträge zwischen DH und der Käuferin gelten zusätzlich zu diesen Verkaufsbedingungen folgende Sonderbestimmungen:
- 9.2. Die Käuferin haftet für die Tauglichkeit sämtlicher von ihr zur Verfügung gestellter Stoffe und Anweisungen; DH ist nicht verpflichtet, die von der Käuferin beigegebenen Stoffe oder Anweisungen auf deren Eignung zu untersuchen bzw. die Käuferin im Falle mangelnder Eignung zu warnen.
- 9.3. Sämtliche Kostenvoranschläge von DH sind als Kostenvoranschläge ohne Gewähr zu verstehen.
- 9.4. Die Übernahme des Leistungsgegenstands erfolgt förmlich mittels eines schriftlichen Übernahmeprotokolls. Die Übernahmevoraussetzungen liegen vor, wenn der Leistungsgegenstand fertiggestellt ist und dieser keine wesentlichen Mängel aufweist. Die Käuferin ist nicht berechtigt, wegen unwesentlicher Mängel die Übernahme zu verweigern. DH ist berechtigt, bei Vorliegen der Übernahmevoraussetzungen die Käuferin zur Übernahme des Leistungsgegenstands aufzufordern und ggf. einen Übernahmetermin zu bezeichnen. Die Käuferin ist verpflichtet, an diesem Übernahmetermin anwesend zu sein. Benutzt die Käuferin den Leistungsgegenstand vor der förmlichen Übernahme, gilt der Leistungsgegenstand auch ohne förmliche Übernahme ab der erstmaligen Benutzung durch die Käuferin als übernommen. Verweigert die Käuferin die Übernahme des Leistungsgegenstands trotz Vorliegen der Übernahmevoraussetzungen, gilt der Leistungsgegenstand dessen ungeachtet als übernommen.
- 9.5. Die Käuferin ist nicht berechtigt, wegen unwesentlichen Mängeln am Leistungsgegenstand das Entgelt zurückzubehalten. Allfällige Zurückbehaltungsrechte der Käuferin sind auf den jeweiligen Teil der Leistung beschränkt.

### **10. Benützungsrechte für Software und sonstige Unterlagen**

- 10.1. Die Sofern DH an die Käuferin Software überlässt oder die Nutzung derselben im Rahmen des Vertrags möglich gemacht wird, steht der Käuferin das unübertragbare, nicht ausschließliche und persönliche Recht zu, diese Software zu benutzen. Die Käuferin ist hingegen nicht berechtigt, diese Software zu verändern oder Unterlizenzen zu vergeben. Dieses Recht ist jedenfalls auf die Dauer dieses Vertrags beschränkt.
- 10.2. Sämtliche Informationen von DH, insbesondere technische Unterlagen, verbleiben im geistigen Eigentum von DH.

10.3. Im Falle der Weiterveräußerung von Produkten Dritter gelten die Lizenzbedingungen des diesbezüglichen Herstellers, soweit gegeben. DH räumt diesfalls keinerlei Lizenzrechte ein und haftet auch sonst nicht für die Nutzung dieser Software.

### **11. Datenschutz und Verschwiegenheitspflicht**

11.1. Die personenbezogenen Daten der Mitarbeiter der Käuferin, die diese DH im Rahmen der Zusammenarbeit bekanntgibt, werden von DH zum Zwecke der Vertragserfüllung verarbeitet; Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Abs 1 lit b Datenschutz-Grundverordnung. DH ist darüber hinaus befugt, im Rahmen des Vertragszwecks die erhaltenen personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Die Datenschutzerklärung von DH ist unter [www.hytronics.at](http://www.hytronics.at) abrufbar.

11.2. Die Käuferin ist verpflichtet, über sämtliche ihr insbesondere im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag bekannt gewordenen Informationen (zB Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Wissen, technische Verfahrensart, Entgelt, Dokumente, etc.) vertraulich zu behandeln und Stillschweigen zu bewahren sowie gegenüber Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von DH nicht zu offenbaren. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrags in Kraft.

11.3. Ein Verstoß gegen diese Verschwiegenheitspflicht berechtigt DH zum sofortigen Rücktritt vom sämtlichen mit der Käuferin bestehenden Verträgen sowie zur Geltendmachung einer verschuldensunabhängigen, nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden Pönale in Höhe von 5% vom vereinbarten Bruttoentgelt jedes von der Verschwiegenheitspflichtverletzung betroffenen Vertrags. DH bleibt vorbehalten, einen über die Höhe der vorstehenden Pönale hinausgehenden Schaden gegenüber der Käuferin geltend zu machen.

### **12. Aufrechnungsverbot, Schriftformgebot**

12.1. Die Käuferin ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen von DH aufzurechnen.

12.2. Sämtliche Erklärungen der Käuferin an DH bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (§ 884 ABGB).

### **13. Salvatorische Klausel**

13.1. Die (auch teilweise) Nichtigkeit einer Bestimmung der Verkaufsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

13.2. Sollte eine Bestimmung dieser Verkaufsbedingungen (teilweise) nichtig sein, so gilt als vereinbart, dass diese teleologisch zu interpretieren ist, sprich, es ist von DH zu eruieren, welchen ökonomischen Zweck sie mit dieser Bestimmung verfolgen wollte. Die nichtige Bestimmung gilt sodann als einvernehmlich um diesen eruierten wirtschaftlichen Zweck ergänzt bzw. umgedeutet.

### **14. Recht / Gerichtsstand**

14.1. Für sämtliche Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das Recht der Republik Österreich mit Ausnahme der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und mit Ausnahme des UN-Kaufrechts, anzuwenden.

14.2. Die Vertragssprache ist Deutsch.

14.3. Ausschließlich zuständig für sämtliche Ansprüche aus diesem Vertrag ist das am Sitz von DH sachlich zuständige Gericht. DH ist berechtigt, die Käuferin auch an ihrem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.